Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rescriptum Serenissimi ad Constitorium dd. 29. May 1799, KRN. 647 (Die Einführung der Kirchencensur in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend)

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1799

urn:nbn:de:bsz:31-11890

Visual Library

Rescriptum Serenissimi ad Consistorium dd. 29. May 1799. KRN. 647.

(Die Einführung der Kirchencensur in der Residenzstadt Carlsruhe betreffend.)

Carl Friedrich Marggrav zu Baden und Hochberg rc.

Die so nöthige Unterstützung der, leider! immer tiefer in Verfall gerathenden Kirchen - Schul - und Sitten - Zucht bewog Uns im abgewichenen Jahr, daß Wir für die, von den ersten Zeiten der Reformation an, in Unsern Evangelischen Landen bestehenden Kirchen - Censur - Anstalt die alte Ordnung nach den Zeitumständen einrichten und verbessern liessen, auch durch Bestellung besonderer Kirchenältesten oder Censoren eine mehrere Lebhaftigkeit und Würcksamkeit ihr zu sichern suchten, wie solches Unsere im Druck ausgegangene erneuerte Kirchencensur - Ordnung ausführlicher nachweiset. Unser Wille ist, daß, so wie Wir Uns beeifern, in Religionsverehrung Unseren Unterthanen mit gutem Beispiel vorzuleuchten, also auch diese Anstalt, gleich es bey Unsern in GOtt ruhenden Vorfahren ebenfalls geschehen, an Unserm Hoflager und in Unserer Residenzstadt in gebührender Achtung und Vollstreckung gehalten werden solle: Wir wissen jedoch, daß um mancher zusammentreffenden Verhältnisse willen solche dahier nicht mit Erfolg begleitet seyn könne, wenn nicht im Vollzug der allgemeinen Anordnung mancher dem Local angemessenen Modification statt gegeben, auch ein und andere besondere Einrichtung desfalls gemacht wird. Um demnach nichts von demjenigen unversucht zu lassen, was etwa dem einreissenden Sittenverderbniß einigen Einhalt thun und wenigstens Uns die Beruhigung verschaffen kann, ihm nicht gleichgültig zugesehen, sondern vielmehr solchem möglichst entgegen gewürckt zu haben, setzen und wollen Wir hiermit, daß vorerwähnte gedruckte Censur - Ordnung unter den nachbeschriebenen Modificationen auch hier in pünctlichen Vollzug gesetzt werden soll.

ad §. 1. — 4.

I.) Alles, was Zweck und Gegenstand dieser Kirchenanstalt im Allgemeinen betrift, ist auch hier zur Norm zu nehmen.

ad §. 5.

II.) Auch die allgemeine Regeln, wer der Censurgerichts-Aufsicht unterworfen sey, bleiben hier anwendbar, und gleichwie Wir in Unserer im verwichenen Wochenblatt Nr. 47. verkündeten Verordnung allschon angemerkt haben, daß jene Unsere höhere Dienerschaft und Angehörige, welche dieser Aufsicht nicht unterworfen sind, es um deßwillen nicht seien, weil Wir von ihnen fordern und voraus setzen können, daß sie es selbst wo nicht für Religionspflicht denn doch wenigstens für Wohlanständigkeit ihres distinguirten Standes erkennen werden, hierinn mit einem unanstößigen Wandel und gesetzmäßigen Benehmen den übrigen ein Beispiel zu geben, das diese zur willigen Befolgung der Gesetze ermuntere, und daß im widrigen Fall Unser Consistorium Recht und Pflicht habe, die Censurgerichts-Obliegenheiten bey deßfallsigen Uebertrettungen zu erfüllen, also wiederhohlen Wir dieses nochmals alles Ernstes, und weisen die Vorgesetzte aller Stände und Diener-Classen in Unserer Residenz hiermit an, ihre Untergebene dazu anzuhalten, und den etwaigen Erinnerungen Unseres Consistorii durch willige Aufnahme und zweckmäßige Verfügung alle hülfreiche Hand zu bieten, so lieb einem jeden ist, Unsere Gnade sich zu erhalten, womit wir nur jene zu beehren gedenken, die mit Uns in die gleiche Bemühung einstimmen, Religion, gute Sitten und gründlichen Schulunterricht zu fördern, zu vermehren und mit eigenem Beispiel zu unterstützen, wie Wir denn eben deßwegen auch mittelst Wiederhohlung dessen, was Wir schon in den Dienstinstructionen einem jeden einschärfen, einen fleißigen Besuch der öffentlichen Gottesdienste anmit empfehlen.

ad §. 6. & 7.

III.) Wir setzen hierbey vor allen Dingen voraus, wie der Umfang der hiesigen Stadt so gros sey, und wie die mancherley Standesverhältnisse die Aufsicht so sehr verweitläuftigen, daß die erforderliche Zahl Censoren ohne eine schickliche local und personal Abtheilung in der Aufsicht mehr hinderlich als förderlich seyn würde, ohne der übrigen besorglichen Collisionen zu gedencken, deßwegen soll in Absicht der öffentlichen Sittenaufsicht die Carlsruher Hof - Militair - Stadt - und Dorfgemeine in folgende sechs Bezirke abgetheilt seyn:

(1799)

Landesbibliothek Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der erste umfaßt die Wald- und Herrengasse mit Inbegrif der Plätze des Linkenheimer und Mühlburger Thors und der Langenstraße bis an das Rathsverwandten Lacherische Haus No. 463.

Der zweite die Ritter- und Lammgaß mit den correspondirenden drey westlichen Cirkelquadraten und die lange Straße von des Kiefer Wichtermanns Haus No. 461. bis zum Rathhaus No. 338.

Der dritte die Bären- und Creutzgaß samt den beeden mittelsten Cirkelquadraten, nemlich dem vierten und fünften, so wie die Erbprinzenstrasse, Schloßgasse und den neuen Markt, dann die lange Straße vom Gymnasio No. 390. bis zur reformirten Kirche.

Der vierte die zwey ostwärts folgende oder sechste und siebende Cirkelquadrate, die Adlergaß nebst ihrer Verlängerung, die Cronengaß, Rüppurrer Straße und Spitalgasse, den Theil der langen Strasse von dem Zuckerbeck Weissingerischen Haus No. 388. bis zu des Juden Seligmanns Haus No. 346. nebst der hintenher ziehenden sogenannten Queralle.

Der fünfte den Rest der langen Straße von dem Rappenwirthshaus No. 332. an, bis zum Durlacher Thor, mithin die Friedrichsstrasse oder den sogenannten Pfannenstiel, den zur Stadt gehörigen Theil der Gottesackerstraße, die Waldhorngaße und das letzte ostwärts gelegene oder achte Cirkelquadrat; endlich

Der sechste den ganzen Umfang, welcher unter dem Nahmen von Kleinkarlsruhe für eine besondere bürgerliche und kirchliche Gemeinde zur Wohnung bestimmt ist.

IV.) Die Aufsicht in diesen Bezirken soll in drey Censurgerichte vertheilt seyn, nemlich das Hofcensurgericht, das Stadtcensurgericht, und das Kleinkarlsruher Censurgericht, das erste umfaßt alle niedere Dienerschaft, sie möge zu einem Hof- Civil- oder Forst- Departement gehören, und alle Militairpersonen vom Unterofficier abwärts, sie mögen wohnen oder handeln, in welchen der obigen Quartieren es sey, und die Censoren sind daher auch an keines der obigen Quartiere zur besonderen Aufsicht gewiesen; das zweite begreift alle übrige nach §. 5. den Censurgerichten unterworfene verbürgerte oder unverbürgerte Einwohner oder Fremde, die in den fünf ersten der obgedachten Quartieren wohnen oder sich aufhalten, und jedes dieser Quartiere muß daher einen unter den Censoren haben, dem die besondere Aufsicht darüber zur näheren Obliegenheit gemacht sey. Endlich unter das dritte gehören alle der Kleinkarlsruher Gemeine angehörige oder darinn sich aufhaltende und nicht zum Hofcensurgericht qualificirte Personen, also das sechste der obigen Stadtquartieren.

V.) Das Hofcensurgericht soll aus dem Hofprediger, dem Hofdiacon als Regimentsprediger, einem Oberofficier, den Wir jeweils dazu bestimmen und den Censoren aus dem Hofdienerschafts und Militairpersonali, das Stadtcensurgericht aus dem Stadtpfarrer, dem Hofprediger, dem Archidiacon, dem Burgermeister, und einem Rathsgliede, sodann den städtischen Censoren, endlich das Kleinkarlsruher Censurgericht aus dem Hofdiacon als Ortspfarrer, dem Anwald, einem Gerichtsmann und den Gemeindscensoren bestehen.

ad §. 8.

VI.) Der Recurs in Beschwerungsfällen, dessen diese Stelle der Censurordnung gedenckt, bleibt bey dem Stadt und Kleinkarlsruher Censurgericht ans Oberamt und Stadtpfarramt, vom Hofcensurgericht aber soll er aus bewegenden Ursachen an Unser Consistorium genommen werden, so wie auch das, was dort von der Publication der Urtheile durch den ersten weltlichen Beisizer gesagt wird, bey dem Hofcensurgericht von dem beiwohnenden Oberofficier zu verstehen ist.

ad §. 9.

VII.) Die Schüler des Gymnasii sind zwar theils aus Familien, welche dem Censurgericht unterworfen, theils aus solchen, welche exemt sind: da jedoch bey ihnen wegen der Schüler-Gleichheit ein Unterschied nicht Platz greift, so wollen wir, daß sie zwar alle vor den Censurgerichten exemt, aber der Aufsicht der Censoren wegen ihren etwa an öffentlichen Orten begehenden Unordnungen unterworfen seyn, mithin deren Ermahnungen willig annehmen und befolgen, in dessen Ermanglung aber von den Censoren dem Rector Gymnasii angezeigt werden sollen, der sie dann zu Verhütung des Mißbrauchs ihrer Exemtion desto ernstlicher nach den Gesezen der Gymnasienpolicei bestrafen soll.

VIII.) Obschon auf dem Land niedere Diener und beurlaubte Soldaten dem Censurgericht auch unterworfen sind, so haben Wir jedoch allschon die sonst im 3ten Abschnitt unter gewissen Beschränkungen erlaubte Büssungen am Leib gegen diese Classe von Personen wegen den sonst besorglichen Inconvenienzien für unanwendbar erklärt. Eben diese Besorgnisse tretten bey den verwikelten Verhältnissen einer Residenz durchaus bey allen Classen der Einwohner ein. Wir wollen daher, daß keines der hiesigen Censurgerichte einige Büssungen am Leib erkennen, sondern den Erwachsenen da, wo Strafe nöthig wird, nur Geldstrafe jedoch bis auf Ein Reichsthaler solle ansezen dürfen. Würden diese vor der nächsten Censurversammlung zum Allmosen nicht erlegt, so soll es vom Censurgericht der Policeideputation ohnmittelbar in dieser folgenden Sizung durch einen Auszug des

I 8
042 B 62, 10, 2 RH

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Protocolls angezeigt werden, die dann solche ungesäumt einzutreiben, oder, nach Befinden, in eine gleich zu vollziehende Leibesbüssung zu verwandeln hat. Wo jedoch bey jungen Personen Züchtigung nöthig wäre, soll von den Censurgerichten nicht erst Geldstrafe angesetzt sondern gleich das Factum der Policeideputation zu Verhängung der angemessenen Züchtigung angezeigt werden.

ad §. 10.

IX.) Die allmonatliche einmalige Haltung der Kirchencensur verlangen Wir auch hier von jedem Censurgericht; da aber nicht immer der Bettag eine gleich schickliche Zeit seyn möchte; so überlassen Wir den geistlich und weltlichen Vorstehern eines jeden Censurgerichts wegen des schicklichen Tages und der Stunde, so wie

ad §. 11.

wegen des Orts der Zusammenkunft eine etwa auch von der allgemeinen Norm abweichende Uebereinkunft zu treffen.

ad §. 12.

X.) Es findet über die Vorladungen das Gesagte auch hier in der Maase Platz, daß jedoch die Soldaten durch Bestellung des zu der Censurdeputirten Officiers vorzubieten sind.

ad §. 13.

XI.) Die Protocollführung bei dem Kleinkarlsruher Censurgericht verbleibet dem Ortsschulmeister; für das Hofcensurgericht aber soll der jeweiliche Subdiaconus oder dessen Amtsverweser, und für das Stadtcensurgericht der Vicarius Ministerii solches führen, theils um diesen Gerichten mehreres Ansehen zu sichern, theils um den Vicarien Gelegenheit zu Erfahrungen in diesem Theil ihrer künftigen Amtsgegenstände zu verschaffen; die jeweils nöthig werdende Protocollauszüge aber hat bei der Hofcensur der Hofcantor, bei der Stadtcensur der Knabenschullehrer zu fertigen.

ad §. 14. & 15.

XII.) Wir belassen es bei dem, was allgemein über Bestimmung und Eigenschaft der Censoren verordnet ist, und fügen dem nur noch bei, daß die aus dem Militair zu ernennende Censoren jederzeit aus den sämtlichen Unterofficieren mit Rücksicht auf die gesetzliche Eigenschaften, und bei den Stadtcensoren fünfe jedesmal mit Rücksicht auf eine Wohnung, die zu dem Quartier, das in Aufsicht zu nehmen ist, schicklich sey, ernannt werden sollen.

ad §. 16.

XIII.) Die Ernennung der Censoren soll bei dem Stadt- und Dorf-Censurgericht jetzt erstmals durch Unsere Policeydeputation nach Vernehmung der betreffenden Geistlichen und des Burgermeisters oder resp. Anwaldt, künftig aber nach der allgemein vorgeschriebenen Norm geschehen. Bei der Hofcensur hingegen soll jetzt erstmals und künftig jederzeit die Anzahl, welche aus den Hof- und Forstbedienten zu nehmen ist, von dem Hofmarschall und Hofprediger, und die aus den Unterofficieren zu hebende von dem Commandanten Unseres Regiments und dem Regimentsprediger ausgesucht, und Uns in Vorschlag gebracht, darüber Unsere oder eines jeweilig regierenden Marggraven Bestätigung eingeholet werden.

ad §. 17.

XIV.) Die Anzahl der Hofcensoren ist auf drei aus den Hof- und Forstbedienten und auf drei aus den Unterofficieren bestimmt: beede sollen jedoch nicht ständig seyn, sondern in Bezug auf letztere soll aus jeder Compagnie ein Unterofficier dazu erkieset werden, von denen nachmals immer drei den Censurgerichten anwohnen und die von den übrigen etwa wahrgenommene Mängel, welche diese ihnen melden müssen, (alles nach der von dem zum Censurbeysitzer ernannten Oberofficier bestimmenden Ordnung) anbringen sollen, damit ohne Collision mit den militairischen Verhältnissen immer drei sicher dem Censuramt abwarten können. Auch bei jenen, nemlich den Hofbedienten, behalten Wir Uns wegen der mancherlei Veränderungen, die Unser Hofdienst fordern kann, eine freie Aenderung bevor. Zur Stadtcensur hingegen sollen sechs in der Regel ständige Censoren oder Kirchenälteste, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ und höchstens $\frac{2}{3}$ ausserhalb des Raths aus der Bürgerschaft zu nehmen sind, jederzeit substituiren. Bei der Kleinkarlsruher Censur reichen zwei, einer aus dem Gericht und einer aus der Gemeinde hin.

ad §. 18.

XV.) Die allgemein bestimmte Censurgegenstände müssen auch hier zum Augenmerk dienen, jedoch mit nachstehender Beschränkung:

ad Nr. 4.) Wegen der vielerlei Bedürfnisse der Stadteinwohner, die nicht im Vorrath angeschaft werden können, wird die Schliessung der Kramläden und der Metzgerbuden, ingleichem die Einstellung des Feilhabens der Fürkäufferinnen, oder des Umrufens der Landleute, die mit täglichen Speißebedürfnissen hereinkommen,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

auf die Zeit der Hauptkirchen eingeschränkt, mithin von Morgens 9. — 11. und von Mittags 1. Uhr bis halb 4. Uhr festgesetzt.

ad Nr. 6. & 8. Da es die Umstände in der Residenz so wenig als in den Badorten leiden, daß geräuschvolle Lustbarkeiten von den Sonn- und Feiertägen ganz entfernt werden, hingegen doch auch der überhandnehmenden schrankenlosen Willkühr hierinn nicht nachgesehen werden kann; so sollen die betreffende Obrigkeiten immer darauf sehen, daß sie, so viel an ihnen ist, vermindert werden: besonders aber darf das Tanzen an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage, an jenen Sonn- und Feiertagen, worauf andern Tages ohnmittelbar noch ein Sonn- oder Festtag folgt, und an den Sonntägen in der Fasten- und Adventszeit niemalen erlaubt oder geduldet werden, und man muß wegen der Anfangszeit die Censurvorschrift desto genauer befolgen, auch ein desto wachsameres Auge auf die erlaubt werdende Lustbarkeiten halten, damit nirgends zu Aergernissen Stoff gegeben werde.

Zu Nr. 11. Empfehlen Wir nach der neuerlich gemachten Eintheilung der Kinderlehren in jene für die Stadt- und jene für die Militair- und Kleinkarlsruher Schule, nunmehro besonders eine genaue Obsicht auf Besuchung der Kinderlehr von allen Kindern, und auf das Vorstehen der Kinder aus derjenigen Schule, welche die Ordnung trift.

ad §. 19.

XVI.) Zu allem in diesem Abschnit gemeldeten ist hier nur

zu Nr. 1. zu bemerken, daß der Kirchenumgang unter der Frühe- oder Soldaten-Kirche von zweien aus der Militair- und Kleinkarlsruher Censoren innerhalb des Umfangs von Kleinkarlsruhe und in der Gegend der Stadtkirche; sodann unter der Morgen- und Abendkirche der Stadt von zwei städtischen Censoren in den Stadtquartieren und besonders in der Kirchengegend gehalten und damit vorzüglich auch den lärmenden Spielen und Versammlungen der Kinder auf dem Kirchenplatz gesteuert werden müsse; die Aufsicht in der Stadtkirche wird durch eben jene Censoren nach schicklichen Abtheilungen geführt, in der Hofkirche aber durch die Kirchenältesten. Es müssen sodann zu Nr. 3. die sämtliche Censoren, von denen oft der Eine auf seinem Wege Dinge bemerken wird, die in den Geschäftskreis der Censoren eines andern Censurgerichts einschlagen, miteinander in Umgangsverhältnisse so weit sich setzen, als es nöthig ist, um sich einander ihre Amtsbemerkungen mitzutheilen.

ad §. 20. & 21.

Finden Wir etwas beizusetzen unnöthig.

ad §. 22.

XVII.) Die ständische Kirchencensoren sollen auch hier, und zwar jene von der Stadt in der Stadtkirche, jene von Kleinkarlsruhe in der Früh- oder Soldatenkirche präsentirt, auch ihre Ernennung und jeweilige Wiederersetzung durch das Wochenblatt bekannt gemacht, alle ohne Unterschied aber ordnungsmäßig in Pflichten genommen werden.

ad §. 23.

XVIII.) Wir überlassen

ad Nr. 2.) wegen Platzanweisung in den Kirchen Unserm Stadtpfarr- und Hofpredigeramt gemeinschaftlich deßfalls das Weitere so zu bestimmen, wie es am zweckmäßigsten der bestehenden Kircheneinrichtung gemäs sich ausführen läßt, und bestätigen alles übrige, was hier und ferner

ad §. 24. — 27.

geordnet ist.

XIX.) Euch, den Vorstehern, Räthen und Beisitzern Unseres Consistorii empfehlen Wir die allgemeine Aufsicht auf Ausführung und Aufrechthaltung dieser Ordnung: Unserer Policei-Deputation (mit Einschluß des dazu gehörigen geistl. Deputati) übergeben Wir aber die nähere Special-Aufsicht darauf, mithin die Organisation, Handhabung und Beschützung derselben, zu welchem Ende sie auch bei öffentlichen Umgängen und Visitationen, oder wo es sonst nöthig gefunden wird, den Censoren Policeidiener zur Unterstützung beigeben mag. Gleichwie Wir übrigens Unserem Hofmarschallenamt, Unserer Policei-Deputation, Unserer Militaircommandantschaft und Unserem Oberamt und Oberforstamt dahier ohnmittelbar von diesem Befehl an Euch Kenntniß geben, und sie zu der in ihrem Amtskreis einschlagenden Mitwürkung anweisen: So stellen Wir Euch anheim, Was Ihr weiter wegen Publication durch den Druck wegen Umtheilung einer Nachricht, die jedem Innwohner hinlänglich von seinen desfallsigen Pflichten unterrichte, und wegen Instruirung der Censoren zu beschließen und der Policei-Deputation an Handen zu geben nöthig erachtet.

Wir versehen Uns, daß Ihr in diesem wichtigen Gegenstand Unseren auf Sitten und gute Ordnung abzweckenden Willen jederzeit gewissenhaft zu vollziehen Euch angelegen seyn lassen werdet, und verbleiben Euch mit Landesfürstlicher Gnade stets geneigt. Gegeben Carlsruhe w. v.